

**B E K A N N T M A C H U N G**

Satzung  
zur 5. Änderung der  
Satzung der Stadt Sendenhorst  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Hallenbades  
vom 18.04.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 08.03.2018 beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung der Stadt Sendenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 15.12.2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 29.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Eintrittsberechtigung für Erwachsene   | 3,50 €,  |
| 2. Eintrittsberechtigung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, InhaberInnen der JugendleiterInnen-Card (JuleiCA), StudentInnen, SchülerInnen, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und dem dritten und vierten Kapitel SGB XII | 2,00 €,  |
| 3. 10er-Karte für Erwachsene  | 28,00 €, |

4. 10er-Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2	14,00 €,
5. 50er-Karte für Erwachsene	120,00 €,
6. 50er-Karte für Badbenutzer gem. Ziff. 2	60,00 €,
7. Ferienkarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
7.1 Osterferienkarte	5,00 €,
7.2 Sommerferienkarte	10,00 €,
7.3 Herbstferienkarte	5,00 €,
8. Für geschlossene Benutzergruppen je angefangene Stunde	92,00 €.

Der in Satz 1 unter Ziff. 2, 4, 6 und 7 genannte Personenkreis hat glaubhaft nachzuweisen, dass er zum Empfang der jeweiligen Eintrittsberechtigung bzw. -karte berechtigt ist.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

<b>BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG</b>
---------------------------------

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 18.04.2018

gez. Streffing  
Bürgermeister